

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) stellt folgende Reisedokumente aus: Reiseausweise für Flüchtlinge nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; Pässe für eine ausländische Person (Personen nach dem Abkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen), schriftlose ausländische Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer Niederlassungsbewilligung C, Personen mit F- oder N-Ausweis mit Reisegründen oder zur definitiven Ausreise; Rückreisevisa für vorläufig aufgenommene Personen, welche im Besitz eines gültigen Reisedokuments ihres Heimat- oder Herkunftsstaates sind (mit Reisegründen).

1. Zuständigkeiten und rechtliche Grundlage:

- Das Migrationsamt Schaffhausen nimmt die Gesuche entgegen und übermittelt diese an das SEM. Das SEM entscheidet über die Ausstellung und die Abgabe der Reisedokumente und informiert die Antragstellerin bzw. den Antragssteller direkt über das weitere Vorgehen.
- Rechtliche Grundlage bildet die Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländischen Personen (RDV, SR 143.5).

2. Ablauf der Gesuchstellung:

- Die Antragsteller/innen müssen zwecks Identifikation persönlich beim [Migrationsamt und Passbüro, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen](#) vorsprechen (auch minderjährige Kinder). Gesuche können nicht stellvertretend eingereicht werden.
- Vorzuweisen sind die gültigen Ausländerausweise im Original.
- Sofern vorhanden, sind bisherige Reisedokumente abzugeben.
- Im Falle eines Verlustes wird ein Reisedokument nur ersetzt, wenn die ausländische Person eine polizeiliche Verlustanzeige vorlegt.
- Die Gebühr für die Entgegennahme eines Gesuchs beträgt CHF 25.00 pro beantragtes Reisedokument (Erwachsene und Kinder). Diese Gebühr ist anlässlich der Vorsprache beim Migrationsamt zu bezahlen.

3. Art der Reisedokumente:

3.1. Reiseausweis für Flüchtlinge (blau)

Dieses Reisedokument erhalten anerkannte Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Im Reiseausweis für Flüchtlinge wird die Staatsangehörigkeit oder die Staatenlosigkeit vermerkt.

3.2. Pass für ausländische Personen (grün)

Der Pass für eine ausländische Person wird für Staatenlose und Schriftenlose mit Ausländerausweis B oder C ausgestellt. Die Staaten- oder Schriftenlosigkeit muss nachgewiesen werden.

Ferner kann einer schriftlosen asylsuchenden, schutzbedürftigen oder vorläufig aufgenommenen Person (Ausweise F und N) ein Pass für eine ausländische Person abgegeben werden, wenn das SEM eine Rückreise in die Schweiz nach Art. 9 RDV bei folgenden Reisegründen bewilligt:

- bei schwerer Krankheit oder Tod von Familienangehörigen (Eltern, Grosseltern, Geschwistern, Ehegatten sowie Kindern und Grosskindern der gesuchstellenden Person oder ihres Ehepartners)
 - *Original des Arztzeugnisses oder des Todesscheins muss dem Antrag beigelegt werden (muss professionell in einer der drei Landessprachen übersetzt sein)*

- zur Erledigung von wichtigen und unaufschiebbaren höchstpersönlichen Angelegenheiten
 - o *Original der entsprechenden Beweismittel muss dem Antrag beigelegt werden*
- zum Zweck von grenzüberschreitenden Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb, den die gesuchstellende Person bis zu ihrer Mündigkeit oder bis zum ordentlichen Abschluss ihrer Ausbildung besucht, vorgeschrieben sind
 - o *Original der entsprechenden Beweismittel muss dem Antrag beigelegt werden*
- zum Zweck der aktiven Teilnahme an Sport- und Kulturanlässen im Ausland
 - o *Original der entsprechenden Beweismittel (i.d.R. Einladung des Veranstalters) muss dem Antrag beigelegt werden*
- humanitäre Gründe
 - o *Original der entsprechenden Beweismittel muss dem Antrag beigelegt werden*
- andere Gründe (gilt nur für Personen, welche seit drei Jahren die vorläufige Aufnahme haben und eine gute Integration nachweisen können)
 - Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Antrag beizulegen*
 - *Betreibungsregistrauszug (nicht älter als 3 Monate)*
 - *Sozialhilfebestätigung (nicht älter als 3 Monate)*
 - *Kopie Arbeitsvertrag inkl. letzte Lohnabrechnung*
 - *Kopien Sprachkurszertifikate*
 - *Nachweise über allfällig geleistete Freiwilligenarbeit und Vereinsaktivitäten*
 - *Allfällig vorhandene andere Nachweise über die Integration*
- Weiter kann einer asylsuchenden Person ein Pass zur definitiven Ausreise in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat ausgestellt werden.
 - o *Aufnahmebestätigung des Staates, in den die Person definitiv ausreist (bei Ausreise in einen Drittstaat) muss dem Antrag beigelegt werden.*

3.3. Rückreisevisum

Schutzbedürftigen und vorläufig aufgenommenen Personen, welche im Besitz eines gültigen Reisedokuments ihres Heimat- oder Herkunftsstaates sind, können Rückreisevisa ausgestellt werden, wenn sie Reisegründe nach Art. 9 RDV geltend machen können (vgl. die Ausführungen in Ziffer 3.2).

3.4. Reiseerleichterung für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die an einer Klassenfahrt im Schengenraum teilnehmen, benötigen weder ein Reisedokument noch ein Rückreisevisum, wenn sie sich in eine beim Migrationsamt vorhandene Liste mit Foto eintragen lassen.

3.5. Reisedokumente für Pflegekinder

Gemäss Art. 9 Abs. 3bis RDV können asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Pflegekinder vom SEM zum Zweck von Reisen ins Ausland ein Reisedokument oder ein Rückreisevisum erhalten, wenn sie in Begleitung reisen. Das SEM entscheidet über die Dauer der Reise.

Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Antrag beizulegen

- *Pflegevereinbarung KESB*
- *Ein ausführliches Schreiben der Pflegefamilie und Beweismittel (Bescheinigung der Botschaft usw.) bezüglich der Schriftenlosigkeit und der bisher unternommenen Schritte zur Passbeschaffung)*